

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vom 10. November 2011

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. Seite 113, 114), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkgebOEF genannt.

§ 1

Die ParkgebOEF regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen und Busabstellplätze:

(1) Zone 1 wird im Altstadtbereich von folgenden Straßen umgrenzt: Krämpferstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofstraße, Peterstraße, Domplatz, Lauentor, Pergamentergasse, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße. Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in denen durch eine hohe Gebühr das Parken möglichst eingeschränkt wird.

(2) Zone 2 wird im Stadtzentrum von folgenden Straßen umgrenzt: Franckestraße, Flutgraben (westlich und nördlich), Löberstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Gorkistraße, Brühler Straße, Heinrichstraße, Biereyestraße, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzwallstraße, Schlüterstraße, Johannesstraße, Johannesmauer, Franckestraße.

Zone 2a

besteht aus dem Straßenraum der "Johann-Sebastian-Bach-Straße".

Als Gebührenzone 2 und 2a gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und ein häufiger Umschlag angestrebt wird.

(3) Zone 3 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Erfurt. Als Gebührenzone 3 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage ist, die über das normale Maß hinausgeht und zu regeln ist.

(4) Busparkplätze: Bewirtschaftet werden die Busparkplätze Domplatz, Juri-Gagarin-Ring und Günterstraße. Die Gebühr gilt mit Errichtung eines Parkscheinautomates auch für Reisemobile auf den ausgewiesenen Stellflächen am Juri-Gagarin-Ring.

§ 3

(1) Die Gebühren für das Parken betragen für Personenkraftwagen/ Kleinbusse in der

- Parkgebührenzone 1	je angefangene halbe Stunde	1,00 Euro
- Parkgebührenzone 2 und 2a	je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
- Parkgebührenzone 3	je angefangene Stunde	0,30 Euro

(2) Die Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Busparkplätzen betragen

Reisebusse	bis 2 Stunden	5,00 Euro
	ab 2 bis maximal 24 Stunden	12,00 Euro

(3) Die Gebühren für das Parken betragen für Reisemobile

- auf dem Busparkplatz am Juri-Gagarin-Ring und		
- auf dem Parkplatz Eichenstraße		
	bis 2 Stunden	5,00 Euro
	ab 2 bis maximal 24 Stunden	12,00 Euro

§ 4

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere Messen und Ausstellungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für:

- Krafträder:	2,00 Euro
- Personenkraftwagen/ Kleinbusse/ Reisemobile:	5,00 Euro
- Reisebusse:	12,00 Euro

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 6

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 7

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 06.Mai 2010 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 15.Mai 2010) außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister